

# **BVGer B-5394/2024 vom 11. Februar 2025**

Bundesverwaltungsgericht, 2025-02-11, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_B-5394\\_2024](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_B-5394_2024)

FR: TAF B-5394/2024 du 11 février 2025

IT: TAF B-5394/2024 del 11 febbraio 2025

## **Regeste**

Anerkennung Abschluss/Ausbildung

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gegen die Verfügung des SRK vom 16. Juli 2024 kann beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden (Art. 31 f. und 33 Bst. h des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005, VGG, SR 173.32; Art. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968, VwVG, SR 172.021).

### **E. 1.2**

Gemäss Art. 48 Abs. 1 VwVG ist zur Beschwerde berechtigt, wer vor der Vorinstanz am Verfahren teilgenommen oder keine Möglichkeit zur Teilnahme erhalten hat (Bst. a), durch die angefochtene Verfügung besonders berührt ist (Bst. b) und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat (Bst. c).

#### **E. 1.2.1**

Am vorinstanzlichen Verfahren nahm die Beschwerdeführerin teil.

#### **E. 1.2.2**

Sie ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt, denn die Vorinstanz trat auf ihr Anerkennungsgesuch nicht ein.

#### **E. 1.2.3**

In ihrer Vernehmlassung stellt die Vorinstanz das Rechtsschutzinteresse an einer Beschwerde infrage.

##### **E. 1.2.3.1**

Sie argumentiert, die Beschwerdeführerin habe als Ärztin Zugang zum schweizerischen Arbeitsmarkt und zum hiesigen Gesundheitssystem. Sie biete jetzt schon osteopathische Behandlungen an. Folglich benötige sie die Anerkennung als Osteopathin für den Zugang zum Arbeitsmarkt nicht. Die beantragte Anerkennung der österreichischen Weiterbildung in Osteopathie schein ihr keinen zusätzlichen Vorteil zu bringen und würde sie nicht zur Führung des entsprechenden Schweizer Titels «Master of Science in Osteopathie» berechtigen.

##### **E. 1.2.3.2**

Die Beschwerdeführerin erwidert, sie habe ein eigenes, aktuelles und schutzwürdiges Interesse, dass ihre Berufsabschlüsse nach Möglichkeit anerkannt würden. Sie könne die osteopathischen Leistungen anbieten und mit einigen Versicherungen abrechnen. Ab 2025

würden die meisten Zusatzversicherungen nur noch Leistungserbringer anerkennen, die über einen entsprechenden Abschluss verfügen, z.B. einen Bachelor- oder Masterabschluss in Osteopathie. Das Rechtsschutzinteresse an der Anerkennung ihres Berufsabschlusses bzw. am Eintreten auf ihr Gesuch um Anerkennung sei deshalb gegeben.

#### **E. 1.2.3.3**

Wird ein Nichteintretensentscheid angefochten, ist die Beschwerdebefugnis unabhängig vom Rechtsschutzinteresse in der Sache selbst zu bejahen. Dabei besteht das schutzwürdige Interesse in einer materiellen Prüfung der Sache (Urteil des BVGer B-6462/2023 vom 24. September 2024 E. 1.2 m.H.).

#### **E. 1.2.4**

Somit ist die Beschwerdeführerin zur Beschwerde legitimiert.

#### **E. 1.3**

Frist sowie Form und Inhalt der Beschwerde sind gewahrt (Art. 50 Abs. 1 und 52 Abs. 1 VwVG).

#### **E. 1.4**

Auf die Beschwerde ist daher einzutreten.

#### **E. 2**

Da sich die vorliegende Beschwerde gegen einen Nichteintretensentscheid richtet, beschränkt sich der Streitgegenstand auf die Eintretensfrage (vgl. BGE 144 II 184 E. 1.1 und Urteil des BVGer B-6462/2023 vom 24. September 2024 E. 1.3 m.H.).

#### **E. 3**

Unter dem Titel «rechtliche Grundlagen» hielt das SRK in der angefochtenen Verfügung fest, gemäss Art. 2 Abs. 1 der Gesundheitsberufeanerkennungsverordnung vom 13. Dezember 2019 (GesBAV, SR 811.214) sei es für die Beurteilung des Anerkennungsgesuchs zuständig. Anschliessend erwog es, nach Art. 21 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die universitären Medizinalberufe vom 23. Juni 2006 (Medizinalberufegesetz, MedBG, SR 811.11) sei die MEBEKO, nicht das SRK, für die Anerkennung ausländischer Weiterbildungstitel universitärer Medizinalberufe zuständig.

#### **E. 4.1**

Der Beruf der Ärztin gilt als universitärer Medizinalberuf (Art. 2 Abs. 1 MedBG), derjenige der Osteopathin als Gesundheitsberuf (Art. 2 Abs. 1 des Gesundheitsberufegesetzes vom 30. September 2016, GesBG, SR 811.21).

#### **E. 4.2**

Für die Anerkennung ausländischer Diplome über universitäre Medizinalberufe ist die MEBEKO zuständig (Art. 15 Abs. 3 MedBG), für die Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse in Gesundheitsberufen hingegen das SRK (Art. 10 Abs. 3 GesBG i.V.m. Art. 2 Abs. 1 GesBAV).

#### **E. 5.1**

Die Beschwerdeführerin argumentiert, beim Beruf der Osteopathin handle es sich nicht um einen universitären Medizinalberuf nach MedBG; schon deshalb ent falle die Zuständigkeit der MEBEKO. Allein wegen der Tatsache, dass sie auch einen Abschluss nach MedBG

habe, könne die Zuständigkeit der Vorinstanz zur Anerkennung eines Berufsabschlusses nach GesBG nicht verneint werden. Der «Master of Science in Osteopathie» sei keine ärztliche Weiterbildung, sondern ein nichtuniversitärer Gesundheitsberufsabschluss. Das Schweizerische Institut für ärztliche Weiter- und Fortbildung (SIWF) kenne das Weiterbildungsprogramm «Manuelle Medizin (SAMM)». Diese werde als fächerübergreifende medizinische Disziplin beschrieben, welche sich unter anderem der manuellen Techniken der Osteopathie bediene. Letztere sei nach Auffassung des SIWF ein nichtärztlicher Beruf und somit keine ärztliche Weiterbildung, weshalb die Anerkennung eines entsprechenden Abschlusses nicht in die Zuständigkeit der MEBEKO fallen könne.

### **E. 5.2**

Darauf erwidert das SRK, es sei nicht sein Auftrag, sich zu Fortbildungen zu äussern, deren Anerkennung möglicherweise vom von der Foederatio Medicorum Helveticorum (FMH) unabhängigen SIWF bzw. von der MEBEKO verweigert worden sei. Folglich sei es nicht seine Aufgabe, sich inhaltlich mit manueller Medizin und dem der Beschwerdeschrift beigelegten Programm des SIWF auseinanderzusetzen. Entgegen der Behauptung in der Beschwerdeschrift gehe es nicht um den Beruf der Osteopathin, sondern um denjenigen der Ärztin mit Weiterbildung in Osteopathie.

### **E. 5.3**

Die Beschwerdeführerin repliziert, es gehe nicht darum, welchen Beruf sie ausübe. Die Zuständigkeit der Vorinstanz betreffe die Anerkennung von Abschlüssen für nichtakademische Gesundheitsberufe. Diese Zuständigkeit bestehe unabhängig davon, ob die gesuchstellende Person über andere Berufsabschlüsse verfüge bzw. (auch) einen anderen Beruf ausübe.

### **E. 6.1**

Nach Art. 12 Abs. 1 und Abs. 2 Bst. g GesBG bedarf die Ausübung des Berufs der Osteopathin in eigener fachlicher Verantwortung einer Bewilligung, welche unter anderem einen Master of Science in Osteopathie einer Fachhochschule voraussetzt. Die Beschwerdeführerin hat einen solchen Bildungsabschluss im Ausland erworben und ersucht um dessen Anerkennung in der Schweiz.

### **E. 6.2**

Gemäss klarem Gesetzeswortlaut fällt dies in die Zuständigkeit des SRK (vgl. oben E. 4). Die gesetzliche Kompetenzordnung knüpft an den Berufs- bzw. Bildungsabschluss an. Eine zusätzliche Unterscheidung nach allfälliger Vorbildung der betreffenden Person trifft sie nicht.

### **E. 6.3**

Im Übrigen finden sich keine Anhaltspunkte dafür, dass ein «Master of Science in Osteopathie» eine medizinischerberufliche Weiterbildung wäre (vgl. Art. 2, 4 und 10 sowie Anhang 1 der Verordnung vom 27. Juni 2007 über Diplome, Ausbildung, Weiterbildung und Berufsausübung in den universitären Medizinberufen, Medizinberufeverordnung, MedBV, SR 811.112.0; [www.bag.admin.ch](http://www.bag.admin.ch), Rubriken «Weiterbildungsgänge Medizinberufe» und «Weiterbildungstitel der Medizinberufe» mit Gesuchsformular für die Anerkennung).

### **E. 6.4**

Folgte man dem Standpunkt des SRK, würde die Zuständigkeit zur Anerkennung ein- und desselben Abschlusses zwischen mehreren Instanzen wechseln, je nachdem, ob gleichzeitig beispielsweise noch ein Universitätsdiplom vorläge. Dies wäre der Kohärenz der Anerkennungspraxis und damit der Rechtssicherheit abträglich. Letztlich hinge die Zuständigkeit von der Person statt vom anzuerkennenden Abschluss ab.

#### **E. 6.5**

Ferner setzt die Ansicht des SRK eine vertiefte Prüfung der Sach- und Rechtslage schon im Rahmen der Eintretensfrage voraus. Allein mit Blick auf die Zuständigkeit müsste jeweils analysiert werden, welche Materien vorbestehende Ausbildungen abdeckten und wie sie sich auf den fraglichen Abschluss auswirken. Je nachdem wäre dann darüber zu befinden, ob dieser im konkreten Fall als blosse Weiterbildung oder als eigenständiger Abschluss zu qualifizieren wäre. Faktisch müsste das SRK zur Beantwortung der Eintretensfrage einen wesentlichen Teil der materiellen Beurteilung vorwegnehmen.

#### **E. 7**

Demnach ist die Beschwerde gutzuheissen und die angefochtene Verfügung aufzuheben. Das SRK ist anzuweisen, auf das Gesuch der Beschwerdeführerin um Anerkennung ihres Abschlusses «Master of Science in Osteopathie» einzutreten.

#### **E. 8.1**

Bei diesem Verfahrensausgang sind keine Kosten zu erheben (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG).

#### **E. 8.2**

Die Beschwerdeinstanz kann der ganz oder teilweise obsiegenden Partei von Amtes wegen oder auf Begehren eine Entschädigung für ihr erwachsene notwendige und verhältnismässig hohe Kosten zusprechen (Art. 64 Abs. 1 VwVG; Art. 7 Abs. 1 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht, VGKE, SR 173.320.2). Die Entschädigung wird in der Entscheidungsformel beziffert und der Körperschaft oder autonomen Anstalt auferlegt, in deren Namen die Vorinstanz verfügt hat, soweit sie nicht einer unterliegenden Gegenpartei auferlegt werden kann (Art. 64 Abs. 2 VwVG). Sie umfasst die Kosten der Vertretung sowie allfällige weitere Auslagen der Partei (Art. 8 Abs. 1 VGKE). Da keine Kostennote eingereicht wurde, setzt das Gericht die Entschädigung aufgrund der Akten fest (Art. 14 Abs. 2 VGKE). Unter Berücksichtigung der massgebenden Bemessungsfaktoren (Art. 8, 9 und 11 VGKE) erscheint eine Parteientschädigung von Fr. 1'500.- als angemessen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.